



Verwaltung

Schutzkonzept

Pädagogische Hochschule Luzern
unter COVID-19

Stand: 1. Oktober 2021

Änderungskontrolle

Version	Datum	Visum	Bemerkung zur Art der Änderung
0v1	24.4.2020	arj	Erstellt basierend auf dem Entwurf des Hygienekonzepts der PH Luzern und dem Musterschutzkonzept des SECO.
0.2	30.4.2020	kna	Ergänzt mit Vorgaben des Bundesrats vom 29. April 2020
0.3	12.5.2020	kna	Aktualisierung gemäss Konzept-Entwurf von BR
0.4	25.5.2020	kna	Anpassung Raumgrösse an Uni
0.5	28.5.2020	kna	Ergänzung Website
0.6	4.6.2020	kna	Anpassung Räume
0.7	26.6.2020	kna	Anpassung an die BR-Vorgaben vom 19. Juni 2020
0.8	30.06.2020	kna	Anpassung Räume
0.9	17.08.2020	kna	Einführung Maskenpflicht
0.10	18.08.2020	kna	Anpassung Raumkatalog
0.11	26.08.2020	kna	Diverse kleine Korrekturen
0.12	28.08.2020	kna	Anpassungen Belegungszahlen
0.13	03.09.2020	kna	Diverse kleine Korrekturen
0.14	18.09.2020	kna	Abschnitt 5.1 angepasst
0.15	19.10.2020	kna	Überarbeitung aufgrund Anpassungen BR
0.16	26.10.2020	kna	Anpassung Sport und Musik
0.17	30.10.2020	kna	Überarbeitung aufgrund Anpassungen BR
0.18	14.12.2020	kna	Überarbeitung aufgrund Anpassungen BR und RR LU
0.19	15.01.2021	kna	Anpassung Homeoffice-Pflicht
0.20	19.04.2021	kna	Öffnung Präsenzunterricht möglich
0.21	31.05.2021	kna	Anpassung Raumnutzung
0.22	15.06.2021	kna	Anpassung Reisen
0.23	28.06.2021	kna	Lockerungen Masken, Beschränkung Räume
0.24	23.08.2021	kna	Aktualisierung WB Kapazität 2/3
0.25	20.09.2021	kna	Einführung Zertifikatspflicht
0.26	24.09.2021	kna	Anpassung Plätze im SE 108

www.phlu.ch

PH Luzern · Pädagogische Hochschule Luzern
Verwaltung
Pfistergasse 20 · 6003 Luzern
T +41 (0)41 203 00 62
adrian.kuoni@phlu.ch · www.phlu.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	7
1.1	Ziel dieser Massnahmen	7
1.2	Verantwortlichkeiten	7
1.3	Gesetzliche Grundlagen.....	7
1.4	Inkraftsetzung.....	7
2	Persönliche Schutzmassnahmen	8
3	Grundregeln	9
4	Umsetzung der Massnahmen an der PH Luzern	9
4.1	Händehygiene	9
4.2	Zertifikatspflicht	10
4.3	Maskenpflicht	10
4.4	Contact Tracing.....	11
4.5	Arbeiten im Büro	12
4.6	Interne und externe Veranstaltungen.....	12
4.7	Reinigung	13
4.7.1	Grundreinigung	13
4.7.2	Lüften	13
4.7.3	Abfall	13
4.8	Information	14
4.9	Stabsabteilung Infrastruktur	14
5	Besondere Bestimmungen	15
5.1	Weiterbildungen an Schulen und Einsätze in Praktika	15
5.2	Forschungsprojekte in den Schulen.....	15
5.3	Schulklassen in Gebäude der PH Luzern	15
5.4	Kita Campus.....	15
5.5	Blockwochen und Exkursionen	15
5.6	Ausnahmeregelungen	15
6	Anhang I) Raumkatalog	16

Schutzkonzept

1 Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben die PH Luzern erfüllen muss, um (gemäss COVID-19-Verordnung 2) ihren Betrieb sicher und zum Schutze von Mitarbeitenden, Studierenden/Kursteilnehmenden und Dritten durchführen zu können. Die Vorgaben dienen der Festlegung von Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung aller Personengruppen umgesetzt werden müssen.

1.1 Ziel dieser Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende der PH Luzern und andererseits die Studierenden und Kunden der PH Luzern vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen.

1.2 Verantwortlichkeiten

- BAG/SBFI erlassen Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der einzelnen Bildungseinrichtungen.
- Taskforce Corona der PH Luzern genehmigt das auf die individuellen Bedürfnisse der Hochschulleitung angepasste Schutzkonzept.
- Sicherheitsbeauftragter der PH Luzern setzt das Konzept in Kraft.
- **Mitarbeitende, Studierende/Kursteilnehmende und Dritte sind eigenverantwortlich dafür besorgt, dass sie die persönlichen Schutzmassnahmen einhalten.**
- **Dozierende/Kursleitende tragen die Verantwortung dafür, dass das Schutzkonzept in ihren Veranstaltungen umgesetzt wird. Sie sind befugt und aufgefordert, Personen mit Symptomen oder ohne Maske den Zutritt zu Veranstaltungen zu verweigern.**
- Begründete Abweichungen von diesen Regelungen müssen von der Taskforce Corona der PH Luzern genehmigt werden (corona-hotline@phlu.ch).

1.3 Gesetzliche Grundlagen

COVID-19-Verordnung besondere Lage (818.101.26 | Stand: 13. September 2021) Link:

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de>

1.4 Inkraftsetzung

Das Schutzkonzept wurde am 13. Mai 2020 in der Taskforce Corona genehmigt und per 18. Mai 2020 vom Sicherheitsbeauftragten Hanspeter Herzog in Kraft gesetzt. Die einzelnen Massnahmen werden aufgrund der aktuell geltenden Vorgaben laufend angepasst.

Die aktuellste Version des Dokuments ist auf der Website der PH Luzern zu finden.
(www.phlu.ch/coronavirus)

Es kommt für alle Angehörigen und in allen Gebäuden der PH Luzern bis auf weiteres zur Anwendung.

2 Persönliche Schutzmassnahmen

Alle Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Coronavirus im Rahmen von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und am Arbeitsplatz zu verhindern. Die PH Luzern appelliert an alle Mitarbeitenden, Studierenden/Kursteilnehmenden und Dritten, sich eigenverantwortlich an die Vorgaben zu halten. Sie sind gebeten, auch im Privatleben die Massnahmen und Empfehlungen des BAG zur Verhinderung von Ansteckungen zu befolgen.

Symptome: Wenn Personen Krankheitssymptome haben, welche auf das neue Coronavirus hinweisen, müssen sie zu Hause bleiben und sich mit ihrer Ärztin bzw. ihrem Arzt in Verbindung setzen und die ärztlichen Weisungen befolgen. Folgende Symptome treten häufig auf: Fieber, Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns.

Die Dozierenden und Kursleitenden haben die Befugnis, Personen mit Symptomen den Zutritt zu Veranstaltungen zu verweigern.

Testen: Das BAG empfiehlt allen Personen mit COVID-19-Symptomen, sich testen zu lassen. Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person und nicht auch deren mögliche Kontakte zu Hause. Allen ungeimpften Personen wird dringend empfohlen, sich mindestens einmal pro Woche testen zu lassen.

Isolation: Eine Person, die am neuen Coronavirus erkrankt ist, begibt sich in **Isolation**. Das bedeutet, dass sie jeglichen physischen Kontakt mit anderen Personen vermeiden soll. Wenn der Test positiv ist, dann veranlasst die zuständige kantonale Stelle das Contact Tracing.

Quarantäne: Eine Person, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in **Quarantäne**. Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen physischen Kontakt haben sollte. Die Gesundheitsbehörden definieren, welche Personen sich in Quarantäne begeben müssen. Enger Kontakt heisst, dass man zu einer infizierten Person weniger als 1,5 Meter Abstand ohne Schutz (z. B. Hygienemaske oder Trennwand) hatte. Je länger man Kontakt mit einer infizierten Person hatte, desto wahrscheinlicher ist eine Ansteckung.

Bitte beachten sie die aktuellen Regelungen des BAG: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html>.

Information: Wenn Studierende, Kursteilnehmende oder Mitarbeitende der PH Luzern auf das Coronavirus positiv getestet wurden, sind sie dringend gebeten, sich bei der Hotline der PH Luzern (corona-hotline@phlu.ch) und ihren direkten Vorgesetzten zu melden. Insbesondere sind auch jene Menschen zu informieren, mit denen infizierte Personen in den 14 Tagen vor der Diagnose in Kontakt gewesen sind. Alle Weisungen von Bund (BAG) und Kanton (DIGE) sind zu befolgen. Die Angaben werden vertraulich behandelt.

Falls Studierende durch Isolation oder Quarantäne an Lehrveranstaltungen und Praktika vorübergehend nicht teilnehmen können, informieren sie ihre Dozierenden, Mentoratspersonen oder Praxislehrpersonen. Mitarbeitende melden sich bei ihren Vorgesetzten ab.

Reisen ins Ausland

Reisen zu dienstlichen Zwecken im Namen der PH Luzern sind erlaubt, wenn die jeweils geltenden Reisehinweise des EDA, die Vorgaben der Transportunternehmen und die allgemeinen Hygiene- und Verhaltensmassnahmen eingehalten werden. Zudem sind die diesbezüglichen Angaben des BAG zu beachten: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende.html>.

Für Studienreisen und Exkursionen gilt die Zertifikatspflicht.

Die Empfehlungen des Bundes zum persönlichen Schutz vor Ansteckungen sind auf folgenden Websites:

www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html



3 Grundregeln

Dieses Schutzkonzept stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben sind konkrete Massnahmen vorgesehen. Alle Personengruppen tragen gemeinsam die Verantwortung für die Umsetzung dieser Massnahmen.

1. Hygiene: Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Zertifikatspflicht: Insbesondere Lehrveranstaltungen (Details siehe Kapitel 4)
3. Maskenpflicht: In allen Gebäuden der PH Luzern gilt die Maskenpflicht (Ausnahmen siehe Kapitel 4).
4. Abstand: Alle Personen in Gebäuden der PH Luzern halten wenn möglich 1.5 Meter Abstand zueinander (Ausnahmen siehe Kapitel 4).
5. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
6. Information aller Personengruppen über die Vorgaben und Massnahmen.

4 Umsetzung der Massnahmen an der PH Luzern

4.1 Händehygiene

Massnahmen
Händehygienestationen bei den Eingängen: Alle Personengruppen sind beim Betreten der Gebäude der PH Luzern aufgefordert, die Hände mit einem Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren.
Regelmässige Handreinigung: Alle Personengruppen an der PH Luzern reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife oder mit einem Händedesinfektionsmittel. Dies insbesondere auch vor und nach Pausen.
Alle Personen verzichten auf Begrüssungen mit Körperkontakt wie z.B. Händeschütteln oder Umarmungen.
In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.

4.2 Zertifikatspflicht

Massnahmen

Ab dem 20. September 2021 gilt für folgende Veranstaltungen eine generelle **Zertifikatspflicht** (3-G: geimpft, getestet oder genesen):

- Lehrveranstaltungen: für alle Teilnehmenden
- Weiterbildungsveranstaltungen mit über 30 Teilnehmenden: für alle Teilnehmenden
- Pädagogisches Medienzentrum: für alle Besucherinnen und Besucher
- Interne und externe Veranstaltungen mit über 30 Teilnehmenden: für alle Teilnehmenden
- Für Studienreisen und Exkursionen gilt die Zertifikatspflicht für alle Teilnehmenden

Für Weiterbildungsveranstaltungen sowie für interne und externe Veranstaltungen mit **weniger** als 30 Teilnehmenden können die für die Organisation verantwortlichen Personen eine Zertifikatspflicht anordnen. Dies wird von der PH Luzern empfohlen.

Details für die Kontrollen werden im Kontrollkonzept für die Kontrolle der Covid-19 Zertifikate der PH Luzern definiert.

Aufgrund der Zertifikatspflicht dürfen Lehrveranstaltungen an Hochschulen ohne Kapazitätsgrenzen stattfinden. Die aktuell mögliche Raumauslastung findet sich im Anhang I.

Für Weiterbildungsveranstaltungen sowie für alle internen und externen Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht (weniger als 30 Teilnehmende) gilt eine Beschränkung auf 2/3 der Raumkapazität (siehe Anhang I).

In allen Seminarräumen und Hörsälen werden für ein aktives Contact-Tracing QR-Codes am Eingang und im Raum angebracht. Die Dozierenden sollen die Studierenden zu Beginn der Veranstaltung auf die Registrierung aufmerksam machen.

4.3 Maskenpflicht

Massnahmen

In allen **öffentlich zugänglichen Innenräumen** (Toilette, Gänge etc.) der PH Luzern gilt unverändert für **alle Personen** die Maskenpflicht.

Im Besonderen gilt für **Teilnehmende und Besucher*innen**:

- In den Lehrveranstaltungen entfällt aufgrund der Zertifikatspflicht für alle Studierenden die Maskenpflicht. Die PH Luzern empfiehlt, weiterhin eine Maske zu tragen, insbesondere in Hörsälen und in vollen Räumen.
- In Weiterbildungsveranstaltungen sowie für interne und externe Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht entfällt aufgrund dieser für alle Teilnehmenden die Maskenpflicht. Die PH Luzern empfiehlt, weiterhin eine Maske zu tragen, insbesondere in Hörsälen und in vollen Räumen.
- In Weiterbildungsveranstaltungen sowie für interne und externe Veranstaltungen mit **weniger** als 30 Teilnehmenden ohne Zertifikatspflicht gilt die Maskenpflicht für alle Teilnehmenden und eine Beschränkung der Raumkapazität auf 2/3.
- Für die Bibliothek sowie das Pädagogische Medienzentrum gilt trotz der Zertifikatspflicht für alle Besucherinnen und Besucher die Maskenpflicht. An den Arbeitsplätzen kann die Maske abgelegt werden.

Im Besonderen gilt für die **Mitarbeitenden und Dozierenden**:

- Für Dozierende und Mitarbeitende an der PH Luzern besteht derzeit keine Zertifikatspflicht, da zu deren Durchsetzung eine rechtliche Grundlage fehlt. Für ein vertrauensvolles Miteinander von Studierenden und Dozierenden in Lehrveranstaltungen ist es jedoch notwendig, dass für beide das Gleiche gilt. Aus diesem Grund wird von Dozierenden erwartet, dass auch sie in ihren Veranstaltungen mit gültigem Zertifikat unterrichten und diese wie geplant durchführen. Für Dozierende ohne gültiges Zertifikat gilt in der Lehrveranstaltung Maskenpflicht, auch wenn sie 1.5 Meter Abstand halten.

- Für Mitarbeitende **ohne** Zertifikat besteht **in Sitzungen und im Büro** eine durchgehende Maskenpflicht und sie müssen auf die Einhaltung von 1,5 Metern Abstand achten.
- Mitarbeitende **mit** Zertifikat können **in Sitzungen und im Büro** auf das Einhalten von Abstand und das Tragen von Masken verzichten. Auch ihnen wird weiterhin empfohlen, auf Abstand zu achten und eine Maske zu tragen, insbesondere in vollen Räumen.

Ungeimpften Personen wird empfohlen, sich in einem Testcenter mindestens einmal wöchentlich testen zu lassen. Umliegende Testcenter in Luzern: Testcenter vor Uni/PH-Gebäude, Coronatest24 Luzern am Inseliquai, Permanence Bahnhof, Benu Apotheke Bahnhof, Luzerner Kantonsspital, Covid Test Point Messe.

Für alle Räumlichkeiten inklusive Aufenthaltsräume gilt, dass beim Einnehmen von Mahlzeiten oder Getränken alle Personen sitzen müssen. Zwischen den Tischen ist ein Abstand von 1.5 Metern einzuhalten. Die Konsumation im Stehen (z.B. Steh-Apéros) in Innenräumen ist nur erlaubt, wenn alle Teilnehmenden über ein Zertifikat verfügen. Im Freien entfallen diese Einschränkungen.

Alle Angehörigen der PH Luzern sind gebeten, auch im Privatleben die Massnahmen und Empfehlungen des BAG zur Verhinderung von Ansteckungen zu befolgen. Zudem empfiehlt die PH Luzern die Verwendung der Swiss Covid-App und die Anmeldung für die Impfung.

Studierende und Kursteilnehmende sind für ihre Masken selbst besorgt. Die Mitarbeitenden können bei Bedarf eine Packung mit 50 Hygienemasken beziehen. Sie können auch eigene Masken tragen. Gemäss Vorgaben des BAG empfiehlt die PH Luzern Hygienemasken oder industriell gefertigte Textilmasken, welche dem Standard der COVID-19 Taskforce des Bundes genügen. Schal, Tuch oder Visier dürfen nicht als Ersatz für eine Maske genutzt werden, da sie nicht ausreichend schützen.

In allen Beratungsgesprächen (Kanzleien, Psychologische Beratung, PMZ etc.) werden Spuckschütze (Plexiglas) verwendet.

Im Sportunterricht kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, wenn der Abstand von 1.5 Metern eingehalten wird. In Garderoben gilt die Maskenpflicht (vgl. Schutzkonzept Allmend).

Im allgemeinen Musikunterricht und im Instrumentalunterricht gilt eine generelle Maskenpflicht.

4.4 Contact Tracing

Massnahmen

Um eine allfällige Nachverfolgung von Krankheitsverläufen zu ermöglichen, erfasst die PH Luzern die Kontaktdaten in den Seminarräumen und Sitzungszimmer via QR-Code. Die registrierten Daten werden auf einem schweizer Server für 14 Tage gesichert und anschliessend automatisch unwiderruflich gelöscht.

Die Gesundheitsbehörden (Kantonsarzt) lösen bei einem positiv getesteten Fall das Contact Tracing aus. Die PH Luzern kann das Contact Tracing mit den Angaben möglicher enger Kontaktpersonen unterstützen. Der Kantonsarzt entscheidet aufgrund der Datenlage, wer allenfalls nebst der erkrankten Person in Quarantäne versetzt wird.

4.5 Arbeiten im Büro

Massnahmen

Seit dem 26. Juni 2021 hat der Bundesrat die Homeoffice-Pflicht aufgehoben, empfiehlt das Arbeiten zu Hause jedoch weiterhin. Eine Rückkehr an den Arbeitsplatz ist somit möglich. Die Vorgesetzten entscheiden, wer vor Ort arbeiten kann. Sie stellen sicher, dass am Arbeitsplatz die notwendigen Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) jederzeit eingehalten werden.

Umfang und Erreichbarkeit im Homeoffice müssen mit der vorgesetzten Person geregelt und im Outlook-Kalender eingetragen werden.

Bei Arbeiten, die vor Ort erledigt werden, ist das Schutzkonzept der PH Luzern strikte einzuhalten.

- Für Mitarbeitende **ohne** Zertifikat besteht **in Sitzungen und im Büro** eine durchgehende Maskenpflicht und sie müssen auf die Einhaltung von 1,5 Metern Abstand achten.
- Mitarbeitende **mit** Zertifikat können **in Sitzungen und im Büro** auf das Einhalten von Abstand und das Tragen von Masken verzichten. Auch ihnen wird weiterhin empfohlen, auf Abstand zu achten und eine Maske zu tragen, insbesondere in vollen Räumen.

Weiter ist Folgendes zu beachten:

- Persönliche Gegenstände und Kleidungsstücke sind am eigenen Arbeitsplatz zu deponieren und nicht an der Garderobe.
- Regelmässig das Büro lüften.
- Keine Ventilatoren einsetzen.

Zusätzlich gilt bei Desksharing folgende Regel:

- Beim Verlassen und Ankommen am Arbeitsplatz muss die Tastatur, die Maus und die Tischplatte gereinigt werden.
- In allen Mehrpersonenbüros stellt der Hausdienst Desinfektionsmittel bereit.

4.6 Interne und externe Veranstaltungen

Massnahmen

Öffentliche Veranstaltungen können ab dem 28. Juni wieder durchgeführt werden.

Für Veranstaltungen mit mehr als 30 Teilnehmenden gilt eine Zertifikatspflicht.

Für Veranstaltungen mit weniger als 30 Teilnehmenden entscheidet die für die Veranstaltung verantwortliche Person, ob ein Zertifikat verlangt wird oder nicht. Wird ohne Zertifikat gearbeitet, dürfen die Räume nur zu zwei Dritteln ihrer jeweiligen Kapazität genutzt werden und es besteht Maskenpflicht.

4.7 Reinigung

4.7.1 Grundreinigung

Massnahmen
Zu Beginn jeder Veranstaltung desinfizieren die Teilnehmenden ihren Arbeitsplatz. Dazu steht Reinigungsmaterial in den Seminarräumen bereit.
In allen Büro- und Seminarräumen werden die Arbeitsflächen und fix installierten Geräte (z.B. AV-Medien/Rack, Multifunktionsgeräte etc.) in einem Turnus durch den Hausdienst oder durch die Reinigungsfirma gereinigt und desinfiziert. Die WC-Anlagen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.
Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig durch die Reinigungsfirma gereinigt.
Werden Tools, Geräte oder Anschauungsmaterial eingesetzt (z.B. Roboter, Sportgeräte, Musikinstrumente, Werkzeugmaschinen), muss Folgendes beachtet werden: <ul style="list-style-type: none">• Gegenstände nach jedem Drittkontakt (z.B. Teilnehmende) desinfizieren• Anschauungsmaterial zeigen, jedoch nicht aushändigen (oder Onlinedarstellungen nutzen oder darauf verweisen)
Arbeits- und Unterrichtsmittel, wie Tastaturen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Musikinstrumente, Sportgeräte, Werkzeugmaschinen sind regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung (Verantwortung: Mitarbeitende). Reinigungsmaterial wird in den Seminarräumen und Mehrpersonenbüros bereitgestellt.
Das Geschirr ist nach Gebrauch mit Wasser und Seife zu spülen oder in der Abwaschmaschine zu waschen (Verantwortung: Nutzende).

4.7.2 Lüften

Massnahmen
Alle Räume werden vor und nach der Nutzung mindestens 10 Minuten gelüftet.
Die Dozierenden sorgen für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Seminarräumen (z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften). Für innenliegende Räume, in welchen keine Fenster geöffnet werden können, muss zwischen zwei Veranstaltungen mindestens 10 Minuten Pause bei geöffneten Türen eingehalten werden, damit die Lüftung ausreichend Frischluft zuführen kann.
Die elektronischen Lüftungen in den verschiedenen Gebäuden sind so eingestellt, dass nur Frischluft zugeführt wird.

4.7.3 Abfall

Massnahmen
Die Abfalleimer werden regelmässig fachgerecht geleert (insbesondere bei Handwaschgelegenheiten und in WC-Anlagen) und der Abfall korrekt entsorgt.
Hygienemasken können im normalen Abfall entsorgt werden. Es ist darauf zu achten, dass die gebrauchte Maske mit nichts anderem in Berührung kommt ausser mit anderem Abfall. Die Hände sind zu waschen oder zu desinfizieren, nachdem man eine gebrauchte Maske berührt hat.

4.8 Information

Die Mitarbeitenden, Dozierenden/Kursteilnehmenden und Dritte haben online Zugang zu diesem Schutzkonzept und werden über die Richtlinien und Massnahmen in geeigneter Form informiert.

Massnahmen

Bei jedem Eingang und in jedem Seminarraum gibt es einen Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG (Plakat).

Zu Beginn jeder Veranstaltung wird auf das Schutzkonzept der PH Luzern hingewiesen.

4.9 Stabsabteilung Infrastruktur

Massnahmen

Die Stabsabteilung Infrastruktur steht für Schulungen im Zusammenhang mit den in diesem Konzept beschriebenen Hygienemassnahmen zur Verfügung.

Sie stellt sicher, dass Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachgefüllt werden und auf genügend Vorrat geachtet wird.

Sie kontrolliert regelmässig Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) und sind für das Nachfüllen besorgt.

Sie beschafft sämtliches Schutzmaterial wie Masken, Handschuhe und Desinfektionsmittel.

Sie achtet darauf, dass bei den Eingängen in die Gebäude auf die aktuellen vom BAG vorgeschriebenen Schutzmassnahmen hingewiesen wird.

5 Besondere Bestimmungen

5.1 Weiterbildungen an Schulen und Einsätze in Praktika

Für Weiterbildungen an Schulen (Holkurse) gilt das Schutzkonzept der jeweiligen Schule. Die Dozierenden überprüfen vor der Weiterbildung mit den Verantwortlichen vor Ort die Schutzmassnahmen und entscheiden dann, welche Massnahmen notwendig sind und ob der Kurs vor Ort durchgeführt werden kann.

Bei der Durchführung der Praktika an Schulen halten sich die Angehörigen der PH Luzern an die Schutzkonzepte der jeweiligen Schulen.

5.2 Forschungsprojekte in den Schulen

Zusammen mit den Schulen wird entschieden, unter welchen Schutzmassnahmen Forschungsprojekte durchgeführt werden können.

5.3 Schulklassen in Gebäuden der PH Luzern

Bei Veranstaltungen mit Schulklassen in Gebäuden der PH Luzern gelten für die Schülerinnen und Schüler die Bestimmungen des Kantons für die entsprechende Klassenstufe.

5.4 Kita Campus

Die Kita Campus hat ein eigenes Schutzkonzept basierend auf den Vorgaben der kibesuisse erstellt.

5.5 Blockwochen und Exkursionen

Blockwochen und Exkursionen können nur auf Antrag und unter Einhaltung des Schutzkonzepts durchgeführt werden. Für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel gelten die nationalen Schutzbestimmungen.

5.6 Ausnahmeregelungen

Begründete Abweichungen von den Vorgaben des Schutzkonzepts müssen von der Taskforce Corona der PH Luzern genehmigt werden (kommunikation@phlu.ch). Mit Personen, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können, sucht die PH Luzern nach spezifischen Lösungen. Eine Dispensation von der Maskenpflicht erfordert ein Arztzeugnis, welches bescheinigt, dass die Person aus medizinischen Gründen in der Hochschule keine Maske tragen kann. Das Arztzeugnis muss bei der Taskforce Corona eingereicht werden.

6 Anhang I) Raumkatalog

UP

Schutzkonzept Corona, Anhang I, Raumkatalog

Raumnr.	Bezeichnung	m2	max. Belegung		Bemerkungen
			Ausbildung / WB Zertifikatspflicht	2/3 Belegung ohne Zertifikat	
E.419	Hörsaal 1	420.00	364	30	1/2 wegen fester Bestuhlung
E.407	Hörsaal 6	169.50	102	30	
U1.419	Hörsaal 9	249.00	253	30	1/2 wegen fester Bestuhlung
U1.420	Hörsaal 10	249.00	253	30	1/2 wegen fester Bestuhlung
2.A03	Seminarraum	67.00	30	21	
2.A04	Seminarraum	67.00	30	21	
2.A05	Seminarraum	78.00	38	26	
2.A06	Seminarraum	66.00	30	21	
2.A07	Seminarraum	75.00	38	26	
2.A10	Seminarraum	76.50	38	26	
2.A11	Seminarraum	57.50	30	21	
2.A13	Seminarraum	58.50	30	21	
2.A14	Gruppenraum	23.00	8	6	
2.A15	Seminarraum	58.50	30	21	
2.A16	Seminarraum	57.50	30	21	
2.A23	Seminarraum	61.00	30	21	
2.A26	Seminarraum	59.00	30	21	
2.A46	Seminarraum	91.00	32	22	
2.B01	Seminarraum	65.50	30	21	
2.B02	Seminarraum	66.00	30	21	
2.B19	Gruppenraum	28.00	14	10	
2.B26	Seminarraum	69.00	32	22	
2.B27	Seminarraum	73.00	32	22	
2.B28	Seminarraum	71.00	30	21	
2.B29	Seminarraum	71.00	30	21	
2.B30	Seminarraum	95.50	49	30	
2.B31	Seminarraum	72.00	30	21	
2.B32	Gruppenraum	44.00	12	9	
2.B33	Seminarraum	67.50	30	21	

Pfistergasse

Schutzkonzept Corona, Anhang I, Raumkatalog

Raumnr.	Bezeichnung	m2	max. Belegung		Bemerkungen
			Ausbildung / WB Zertifikatspflicht	2/3 Belegung ohne Zertifikat	
PF 005	Hörraum 100 P.	119.30	100	30	1/2 wegen fixer Bestuhlung
PF 006	Seminarraum 1	60.10	30	20	
PF 211	Seminarraum 2	63.40	30	20	

Sentimatt

Schutzkonzept Corona, Anhang I, Raumkatalog

Raumnr.	Bezeichnung	m2	max. Belegung		Bemerkungen
			Ausbildung / WB Zertifikatspflicht	Weiterbildung 2/3 Belegung ohne Zertifikat	
SE 018	Gruppenraum	46.00	16	11	
SE 020	Bildw erk Raum BG/TTG	118.00			abhängig vom Unterricht, normale Kapazität
SE 025	Gruppenraum	58.00	12	8	
SE 026	Gruppenraum	51.00	12	8	
SE 031	Aula	330.00	130	30	Seminarraumbestuhlung
SE 031	Aula	330.00	220	30	Konzertbestuhlung
SE 104	Seminarraum	67.00	32	21	
SE 105	Seminarraum	88.00	32	21	
SE 107	Seminarraum	76.00	33	22	
SE 108	Gruppenraum	70.00	16	11	
SE 110	Seminarraum	66.00	33	22	
SE 111	Bew egungsraum	88.00		0	abhängig vom Unterricht, normale Kapazität
SE 112	Seminarraum	70.00	30	20	
SE 120	Gruppenraum	54.00	21	14	
SE 123	Seminarraum	102.00	51	30	
SE 125	Seminarraum	89.00	33	22	
SE 126	Seminarraum	89.00	33	22	
SE 127	Seminarraum	89.00	33	22	
SE 128	Seminarraum	89.00	32	21	
SE 129	Seminarraum	99.00	51	30	
SE 131	Seminarraum	120.00	51	30	
SE 132	Seminarraum	74.00	32	21	
SE 133	Seminarraum	80.00	33	22	
SE 141	Seminarraum	76.00	30	20	
SE 142	Gruppenraum	20.00	8	5	
SE 204	Seminarraum	69.00	32	21	
SE 205	Seminarraum	120.00	81	30	
SE 211	Seminarraum	68.00	32	21	
SE 212	Seminarraum	68.00	32	21	
SE 215	Seminarraum	79.00	51	30	
SE 216	Seminarraum	95.00	51	30	
SE 223a	Lernumgebung WAH & ER	50.00			abhängig vom Unterricht, normale Kapazität
SE 223c	Lernumgebung NMG	50.00			abhängig vom Unterricht, normale Kapazität
SE 227	Seminarraum	120.00	32	21	

Mariahilf

Schutzkonzept Corona, Anhang I, Raumkatalog

Raumnr.	Bezeichnung	m2	max. Belegung		Bemerkungen
			Ausbildung / WB Zertifikatspflicht	2/3 Belegung ohne Zertifikat	
MH U01	Schulküche	76.32			abhängig vom Unterricht, normale Kapazität
MH U04	Hausw irtschaftstheorie	56.42			abhängig vom Unterricht, normale Kapazität

Allmend

Schutzkonzept Corona, Anhang I, Raumkatalog

Raumnr.	Bezeichnung	m2	max. Belegung		Bemerkungen
			Ausbildung / WB Zertifikatspflicht	2/3 Belegung ohne Zertifikat	
AL E202-T	2 Sporthallen	914.19			abhängig vom Unterricht, normale Kapazität
AL E301-T	Seminarraum 1	82.65	38	25	

Bellerive

Schutzkonzept Corona, Anhang I, Raumkatalog

Raumnr.	Bezeichnung	m2	max. Belegung		Bemerkungen
			Ausbildung / WB Zertifikatspflicht	2/3 Belegung ohne Zertifikat	
BE D E02	Seminarraum BG-Unterricht	79.87	26	17	abhängig vom Unterricht
BE G 106	Instrumentalunterricht	19.60			abhängig vom Unterricht
BE G 202	Instrumentalunterricht	30.40			abhängig vom Unterricht
BE G 203	Instrumentalunterricht	26.50			abhängig vom Unterricht
BE G 204	Instrumentalunterricht	19.60			abhängig vom Unterricht
BE G 206	Instrumentalunterricht	15.40			abhängig vom Unterricht
BE V U01	Werken Unterricht	68.80	15	10	abhängig vom Unterricht
BE V U05	Werken Unterricht	66.80	15	10	abhängig vom Unterricht
BE V U16	Ton-/Gipsraumraum	28.20	2	1	abhängig vom Unterricht
BE V E01	Text.G Unterricht	74.90	25	17	abhängig vom Unterricht
BE V E03	Text.G Unterricht	32.80	7	5	abhängig vom Unterricht
BE V E04	Text.G Unterricht	73.40	22	15	abhängig vom Unterricht
BE V E05	Instrumentalunterricht	26.00			abhängig vom Unterricht
BE V E07	Instrumentalunterricht	18.50			abhängig vom Unterricht
BE V 101	Seminarraum Musik	70.00	24	16	abhängig vom Unterricht
BE V 102	Seminarraum Musik	69.80	24	16	abhängig vom Unterricht
BE V 104	Instrumentalunterricht	26.80			abhängig vom Unterricht
BE V 111	Instrumentalunterricht	18.50			abhängig vom Unterricht
BE V 201	Seminarraum Musik	59.00	19	13	abhängig vom Unterricht
BE V 202	Seminarraum Musik	65.90	24	16	abhängig vom Unterricht
BE V 203	Seminarraum Musik	49.60	10	7	abhängig vom Unterricht
BE V 204	Musik Unterricht/Instrumentalunterricht	61.50	24	16	abhängig vom Unterricht
BE V 205	Instrumentalunterricht	29.80			abhängig vom Unterricht
BE V 209	Instrumentalunterricht / Gruppenraum	52.90	10	7	abhängig vom Unterricht
BE V 210	Instrumentalunterricht / Gruppenraum	17.70			abhängig vom Unterricht
BE V 306	TG/BG Modellerraum	91.20	26	17	abhängig vom Unterricht

Musegg

Schutzkonzept Corona, Anhang I, Raumkatalog

Raumnr.	Bezeichnung	m2	max. Belegung		Bemerkungen
			Ausbildung / WB Zertifikatspflicht	2/3 Belegung ohne Zertifikat	
MU U3/U4	Lernwerkstatt 1 + 2	128.60	31	21	abhängig vom Unterricht, normale Kapazität
MU U5/6	Chemie Labor	74.80	14	9	
MU U7	Biologie Unterricht	83.60	30	20	
MU U13	Physik Unterricht	74.00	30	20	

Sagenmatt

Schutzkonzept Corona, Anhang I, Raumkatalog

Raumnr.	Bezeichnung	m2	max. Belegung		Bemerkungen
			Ausbildung / WB Zertifikatspflicht	2/3 Belegung ohne Zertifikat	
SA 03.07	Werkraum Textil	139.00	28	19	abhängig vom Unterricht, normale Kapazität
SA 03.08	Werkraum Holz	78.00	19	13	abhängig vom Unterricht, normale Kapazität
SA 03.10	Werkraum Metall	101.00	17	11	abhängig vom Unterricht, normale Kapazität
SA 03.24	Zeichnungsraum	121.00	28	19	abhängig vom Unterricht, normale Kapazität
SA 03.25	Zeichnungsraum	130.00	28	19	abhängig vom Unterricht, normale Kapazität
SA 03.26	Zeichnungsraum	101.00	28	19	abhängig vom Unterricht, normale Kapazität